

BUNDESV ERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 105.03

OVG 9 A 3133/01.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 16. April 2003
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
E c k e r t z - H ö f e r , den Richter am Bundes-
verwaltungsgericht H u n d und die Richterin am
Bundesverwaltungsgericht B e c k

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Beschluss des
Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 15. Januar 2003 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

G r ü n d e :

Die ausschließlich auf eine grundsätzliche Bedeutung der
Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gestützte Beschwerde ist
unzulässig. Sie entspricht nicht den Anforderungen des § 133
Abs. 3 Satz 3 VwGO an die Darlegung des geltend gemachten Zu-
lassungsgrundes.

Die Beschwerde sieht einen "Klärungsbedarf für die grundsätz-
lichen Fragen,

1. ob eine grundsätzliche tatsächliche Vermutung dafür be-
steht, dass ein Nationaliraker kurdischer Volkszugehörigkeit,
der in der Nähe zur Grenze zum Nord-Irak aufwuchs und bis zu
seiner Flucht dort lebte, in der Regel über familiäre Bezie-
hungen in den Nordirak verfügen wird

2. und, wenn ja, ob es dann auch grundsätzlich nahe liegt,
dass dadurch auch im Nordirak sein wirtschaftliches Auskommen
dauerhaft gesichert ist."

Damit wird, wie sich bereits aus der Fragestellung selbst, aber auch aus den weiteren Ausführungen in der Beschwerdebe-
gründung ergibt, eine in dem angestrebten Revisionsverfahren
nicht klärungsfähige Tatsachenfrage angesprochen und keine
Rechtsfrage im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 133 Abs. 5
Satz 2 Halbsatz 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichts-
kosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben; der
Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Hund

Beck